



Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Abteilung I/7  
Strahlenschutz  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMNT-	UV/GSt/HO/SP Werner Hochreiter	DW 12624	DW 12105	09.04.2019	
UW.1.1.8/0004-					
I/7/2019					

## Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes.

Der Entwurf dient der Umsetzung der **Richtlinie 2013/59/Euratom** in nationales Recht, die gegenüber der Vorgängerrichtlinie 96/29/Euratom vor allem in Bezug auf den Schutz vor natürlichen Strahlenquellen deutlich erweitert wurde. Außerdem soll die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom dazu genutzt werden, eine **Neufassung des Strahlenschutzgesetzes** (StrSchG) zu erstellen, dessen Stammfassung aus 1969 datiert und oftmals novelliert worden ist.

Die BAK möchte nicht in Abrede stellen, dass eine völlige Neufassung des StrSchG zweckmäßig sein kann. Allerdings sollten dem Vorhaben dann **Entsprechungstabellen** angefügt werden, die zeigen, wo bisher geltende Vorgaben nun verankert sein sollen. Solche Entsprechungstabellen fehlen allerdings. Zudem wäre transparent zu machen, wo **Neues hinzugekommen** ist und **wo (und inwiefern und warum) Bisheriges verändert** wird. Beides ist den Erläuterungen nicht oder nur indirekt zu entnehmen. Eine überblicksartige Sichtung des Entwurfs in diesem Sinne ist in vertretbarer Zeit unmöglich. Wenn bessere **Lesbarkeit und Übersichtlichkeit** gegenüber dem bisherigen Gesetz beabsichtigt sind, dann ist das diesbezüglich mit dem Vorhaben nicht erreicht.

**Zu § 3 Z 59 und 73, § 16, § 17, §§ 48 bis 52, §§ 63 bis 66 und §§ 84 bis 86 des Entwurfs:**  
Da offenkundig in Hinblick auf das **Rollenbild der diversen „Strahlenschutzbeauftragten“** keine Änderungen beabsichtigt sind, sollten auch alle bisher gültigen Vorgaben, die sich als zweckmäßig erwiesen haben, mitübernommen werden. Begründungen für die Veränderungen finden sich nicht.

Es ist nicht ausreichend, dass die AntragstellerIn einen Beauftragten/eine Beauftragte nur mehr namhaft machen muss. Vielmehr sollte die AntragstellerIn auch verpflichtet sein, den **Nachweis der Zustimmung zur Bestellung** einzuholen und vorzulegen, so wie dies etwa § 6 Abs 2 oder § 7 Abs 2 StrSchG bisher festlegen.

Unverständlich ist auch, wieso die **Verlässlichkeit sowie körperliche und geistige Eignung**, wie dies jetzt § 2 Abs 43 StrSchG festlegt, keine Kriterien mehr sein sollen. Es ist auch durchaus förderlich, wenn **Aufgaben und Befugnisse schriftlich festzuhalten** sind, so wie dies etwa § 6 Abs 2 oder § 7 Abs 2 StrSchG bisher festlegen. Das zwingt zu klarerer Aufgabendefinition und verbessert so offenkundig auch die Arbeitsorganisation.

#### **Zu § 10 des Entwurfs:**

Mit § 10 soll festgelegt werden, dass **Personen unter 18 Jahren** mit keiner Arbeit beauftragt werden dürfen, die sie zu strahlenexponierten Arbeitskräften macht. Davon ausgenommen sollen jedoch Personen zwischen 16 und 18 Jahren sein, die zu Ausbildungszwecken mit Strahlenquellen arbeiten. Diese Regelung stellt aus Sicht des Verwendungsschutzes eine Verschlechterung dar. Derzeit dürfen gemäß § 30 Abs 3 StrSchG Jugendliche nicht im Strahlungsbereich tätig sein. Zwar sollen etwa für Jugendliche in Ausbildung zur Röntgenassistenz gemäß MAB-Gesetz niedrigere Grenzwerte festgelegt werden (siehe dazu Art 11 Abs 2 und 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom), jedoch konterkariert die Regelung wissenschaftliche Befunde sowie die grundlegende Vorgehensweise in der Medizin, nach der – sofern es irgend möglich ist – bei Kindern und Jugendlichen Untersuchungsverfahren ohne ionisierende Strahlung angewandt werden. Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes ist für die **Beibehaltung der alten Regelung** respektive Adaptierung in das neue StrSchG einzutreten.

#### **Zu § 11 des Entwurfs:**

§ 11 Abs 1 soll zulassen, dass **schwangere Arbeitnehmerinnen** künftig in Strahlungsbereichen arbeiten dürfen. Nach § 30 Abs 3 StrSchG war dies bislang für Schwangere nicht erlaubt. Wenngleich die neue Regelung vorsieht, dass die „Arbeitsbedingungen so zu gestalten sind, dass die Dosis für das ungeborene Kind so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar ist und zumindest während der verbleibenden Schwangerschaft 1 Millisievert nicht überschreitet“, ist mit einer höheren Gefährdung schwangerer Beschäftigter zu rechnen, zumindest solange die Sanktionsmöglichkeiten und -wahrscheinlichkeiten von Missachtungen (der Verpflichtung zur Evaluierung und exakten Messung) unverändert gering sind. Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes ist für die **Beibehaltung der alten Regelung** respektive Adaptierung in das neue StrSchG einzutreten.

**Zu § 23 des Entwurfs:**

Begrüßt wird die Erweiterung des Geltungsbereichs auf **Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien**. Angemerkt werden muss allerdings, dass regelmäßige Prüfungen und Kontrollen notwendig sind, um in Fällen zu klären, ob die Grundsätze der Gefahrenverhütung bei der Auswahl der Arbeitsstoffe eingehalten werden. Demnach wäre etwa die Verwendung von Materialien mit hohen Radioaktivitätsgehalten nicht legitim, wenn Materialien mit deutlich geringeren zur Verfügung stehen.

**Zu den §§ 77 bis 83 des Entwurfs (2. Hauptstück - Externe Arbeitskräfte):**

Die Erweiterung der geltenden Bestimmungen für **externe Arbeitskräfte** werden begrüßt. Gemäß Richtlinie 2013/59/Euratom sollen künftig nicht nur strahlenexponierte Arbeitskräfte der Kategorie A sondern auch jene der Kategorie B in den Geltungs- und damit Schutzbereich fallen.

**Zu den §§ 98 bis 101 des Entwurfs:**

Die erweiterten **Schutzbestimmungen für Tätigkeiten mit Radon-Exposition** werden begrüßt.

§ 98 Absatz 1 Z 2 des Entwurfs bestimmt, dass die Verpflichtungen des § 100 ua für „**im Erd- oder Kellergeschoß situierte Arbeitsplätze in Radonschutzgebieten**“ gelten sollen. Die Richtlinie 2013/59/Euratom spricht zwar auch von Arbeitsplätzen. Hier ist aber ein weites Verständnis des „Arbeitsplatzes“ angebracht. Alle Räume, im Machtbereich des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin, in denen sich ArbeitnehmerInnen im Laufe des Arbeitstages bzw bei Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten aufhalten, sollten erfasst sein. Das sind regelmäßig alle Räume in einer Arbeitsstätte, die für ArbeitnehmerInnen zugänglich sind. Zu beachten ist, dass in einer Arbeitsstätte auch **Aufenthalts- und Bereitschaftsräume im Erd- oder Kellergeschoß** situiert sein können. Insbesondere in Bereitschaftsräumen können sich ArbeitnehmerInnen über mehrstündige Zeiträume aufhalten. Aufenthalts- und Bereitschaftsräume sollten daher nach dem Telos, dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ausdrücklich erfasst werden. Dies wäre auch in der nach § 101 zu erlassenden Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.

**Zu § 142 des Entwurfs:**

Für das Nationale Entsorgungsprogramm wäre ein **klarer Zeitrahmen** wünschenswert, der insbesondere die zeitnahe Lösung der Frage derendlagerung vorgibt.

Außerdem ist die Umsetzung von Art 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom, der eine **effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle** vorsieht, schon im geltenden § 36b StrSchG legistisch nicht in richtlinienkonformer Weise geglückt. Dieser Mangel wird nun in § 142 des Entwurfs übernommen.

Denn in der derzeit vorliegenden Form sieht der Entwurf eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Art 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom an der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms nur dann vor, wenn keine Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie

2001/42/EG durchzuführen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Nationale Entsorgungsprogramm oder seine Änderung keine wesentlichen Umweltauswirkungen hat.

Die aus den erläuternden Bemerkungen zu § 142 des Entwurfs hervorleuchtende Ansicht, dass in allen übrigen Fällen die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung des Umweltberichts auch den Anforderungen von Art 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom genügt, ist unrichtig. Wie der Name schon sagt, dient der Umweltbericht (§ 142 Abs 4 und 5 dE) nur der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und eine Möglichkeit zur Stellungnahme ist somit auch auf diesen Aspekt beschränkt. § 142 Abs 4 Satz 1 verweist hier ua auf § 8a Abs 5 AWG, wo die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Umweltbericht (zum Bundesabfallwirtschaftsplan) eröffnet wird.

§ 142 Abs 4 Satz 3 dE sieht zwar eine Veröffentlichung des Nationalen Entsorgungsprogramms (gemeinsam mit dem Umweltbericht) vor, eröffnet aber – anders als § 8 Abs 2 das AWG – keine eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Nationalen Entsorgungsprogramm. Volkswirtschaftliche, regionalpolitische oder andere (als umweltbezogene) Einwände können damit gar nicht vorgebracht werden. Art 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom erscheint daher nicht vollständig umgesetzt (auch wenn dies so gar nicht beabsichtigt sein dürfte).

Die BAK begrüßt, wenn der vorliegende Entwurf sich an den §§ 8 bis 8b AWG orientiert. Das sollte allerdings so erfolgen, dass

- etwa in einem neugefassten § 142 Abs 4, das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms in Analogie zu § 8 Abs 2 AWG aufgenommen wird.
- Die BAK ersucht ausdrücklich, dass darin auch eine § 8 Abs 2 Satz 3 AWG entsprechende Vorschrift geschaffen wird, wonach unter anderem die Sozialpartner von der Auflage des Entwurfs schriftlich zu verständigen sind (wie dies auch bei Verordnungen und dergleichen üblich ist).
- Zudem sollten auch Bestimmungen zur Begründungspflicht analog § 8 Abs 2 Satz 6 AWG entwickelt werden.

#### **Zu § 143 des Entwurfs:**

Während es für die Behandlung von radioaktivem Abfall klare Festlegungen gibt, fehlt eine vergleichbare Bestimmung zur Endlagerung. Auch damit kommen die bestehenden Defizite bei der Klärung der Frage der Endlagerung zum Ausdruck.

#### **Zu § 155 des Entwurfs:**

Zu Abs 2 fehlen **Entsprechungstabellen**. Solche sollten dem Vorhaben angefügt werden, die zeigen, wo bisher geltende Vorgaben nun verankert sein sollen.

**Zu § 156 des Entwurfs:**

In den Übergangsbestimmungen fehlen Festlegungen zur weiteren **Geltung der auf der Grundlage des aktuellen StrSchG erlassenen Verordnungen** wie der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und der Natürlichen Strahlenquellen-Verordnung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge.

Renate Anderl  
Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA